



An alle Beschäftigten, Eltern und Betreuer  
und MitarbeiterInnen der Lebenshilfswerk  
Pinneberg für Menschen mit Behinderung  
gemeinnützige GmbH

Pinneberg, 28.06.2020

### Regelbetrieb unter Auflagen ab dem 29. Juni 2020

Sehr geehrte Beschäftigte,  
Sehr geehrte Betreuende,  
Sehr geehrte Angehörige  
Sehr geehrte MitarbeiterInnen,

die Entwicklung des Infektionsgeschehens in Schleswig-Holstein erlaubt es erfreulicherweise, die bestehenden Betretungs**verbote** ab dem 29. Juni 2020 durch Betretungs**rechte** unter Auflagen zu ersetzen.

Aufgrund der Auflagen und unserer begrenzten räumlichen Kapazitäten wird sich akut nichts an unserem bisherigen Vorgehen ändern. **Bitte kommen Sie erst in die Werkstatt, wenn Sie telefonisch durch den Begleitenden Dienst informiert wurden.**

Um möglichst allen Leistungsberechtigten gerecht werden zu können, planen wir ein Modell mit einer Anwesenheit im wöchentlichen oder zweiwöchentlichen Wechsel während der regulären Arbeitszeit. Hierüber werden wir zu gegebener Zeit informieren.

In der Anlage zu diesem Schreiben habe ich die wichtigsten Punkte des Erlasses für Sie zusammengefasst. Sie machen deutlich, dass wir von einem Normalbetrieb, so wie vor Corona, noch weit entfernt sind.

Ich bedanke mich sehr herzlich bei Ihnen für Ihr Verständnis, Ihre kooperative Mitarbeit und Ihre Geduld.

Fragen richten Sie gerne an die Ihnen bekannten Ansprechpartner oder direkt an mich.

Ihr Holger Rennemann

Anlage



## Anlage 1 zum Schreiben vom 28.06.2020

Im Folgenden sind die wichtigsten Punkte aus dem Erlass vom 28.06.2020 und dem landeseinheitlichen Konzeptpapier zum Regelbetrieb unter Auflagen für Sie zusammengefasst:

- Grundlage für den Regelbetrieb unter Auflagen ist ein einrichtungsindividuelles Konzept, das die Bedarfe der Menschen mit Behinderungen und die betrieblichen Erfordernisse berücksichtigt.
- **Das Konzept liegt in der Verantwortung der Einrichtungsleitung** und ist dem Träger der Eingliederungshilfe bekannt.
- Die Einhaltung der bereits bestehenden Hygiene- und Verhaltensregeln bei der Beschäftigung und sonstigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bzw. zur sozialen Teilhabe, den Pausen und der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung muss durch das Lebenshilfswerk sichergestellt werden.
- Die Sicherstellung basiert auf einem Hygieneplan, in dem die einrichtungsspezifischen Maßnahmen zur Verhinderung der Übertragung und Ausbreitung des Corona-Virus dargestellt sind.
- Folgende Anforderungen werden an den Hygieneplan gestellt:
  - Wahrung des Abstandsgebots
  - Räumliche Kapazitätsplanungen unter Berücksichtigung des Abstandsgebots zur Verhinderung einer Infektionsübertragung (z.B. Schutzutensilien, Visiere, räumliche Abtrennungen und feste Teams etc.)
  - Markierungen, Einbahnstraßenregelungen und gesonderte Zu- und Ausgänge
  - Regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Sanitäreinrichtungen
  - Regelmäßige Lüftung der Innenräume
  - Es gilt der SARS-CoV-Arbeitsschutzstandard des BMAS vom 16.04.2020
  - Personen, die akute respiratorische Symptome jeder Schwere und bzw. oder den Verlust von Geruchs- und bzw. Geschmackssinnen aufweisen, ist es generell nicht erlaubt, sich auf dem Einrichtungsgelände aufzuhalten.
  - Für Fahrdienste der Leistungsberechtigten gelten grundsätzlich die Regelungen für den Öffentlichen Personennahverkehr
- Soziale, kulturelle oder sportliche Angebote innerhalb des Werkstattbetriebs oder Leistungsangebots können wiederaufgenommen werden.



# Lebenshilfswerk

Pinneberg für Menschen mit Behinderung  
gemeinnützige GmbH

- Werden Leistungsangebote regelhaft unter Auflagen betrieben, sind bewilligte Teilhabeleistungen in Anspruch zu nehmen. Ausnahmen gelten für folgende Leistungsberechtigte,
  - die akute respiratorischen Symptome jeder Schwere und bzw. oder den Verlust von Geruchs- und bzw. oder Geschmackssinnen aufweisen
  - die aus sonstigen Gründen arbeitsunfähig krank sind
  - die der Gruppe der vulnerablen Personen zuzuordnen sind
  - Personen mit Teilhabebeeinträchtigungen, welche eine Einhaltung der Hygiene- und Abstandregelungen auch unter Hilfestellung nicht zulassen
- Die Entscheidung darüber, inwieweit ein Regelbetrieb unter Auflagen dauerhaft aufrechterhalten werden kann, trifft der örtliche Gesundheitsdienst.
- Sofern bewilligte Leistungen unter den Bedingungen des Regelbetriebs unter Auflagen nicht in Anspruch genommen und erbracht werden, soll im Rahmen der Teilhabeplanung über eine alternative Leistungsgewährung und – erbringung entschieden werden.